Geschäftsordnung

für die Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Gemäß Artikel 53 Absatz 4 des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit gibt sich die Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft nachfolgende Geschäftsordnung, die durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 5. Juni 2013 genehmigt wurde.

Die in der vorliegenden Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Artikel 1 Sitz

- (1) Der Sitz der Jugendkommission befindet sich im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen.
- (2) Die Jugendkommission kann anderweitig tagen.

Artikel 2 Betreuung

- (1) Das Sekretariat der Jugendkommission wird von einem Vertreter des Fachbereichs Jugend des Ministeriums der DG übernommen.
- (2) Der Sekretär kann die Jugendkommission inhaltlich nach außen vertreten.
- (3) Der Sekretär ist gemeinsam mit dem Präsidenten der Jugendkommission damit beauftragt die Arbeiten der Jugendkommission zu koordinieren.

Artikel 3 Einberufung

- (1) Der Präsident lädt die Jugendkommission mindestens viermal jährlich unter Angabe von Ort, Zeit, der Tagesordnung per E-Mail zu den vorher von der Jugendkommission beschlossenen Terminen ein. Dieser Mail sollen alle verfügbaren Dokumente beigefügt werden. Die Einberufung soll den Mitgliedern und den sonstigen Teilnehmern der Jugendkommission mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (2) Anmerkungen und Ergänzungen zur Tagesordnung können bis 2 Arbeitstage vor der Sitzung eingereicht werden und müssen allen Mitgliedern weitergeleitet werden. Später eingereichte Dokumente werden nicht mehr berücksichtigt, sondern automatisch auf die folgende Sitzung vertagt.
- (3) Bei angezeigter Dringlichkeit kann der Präsident die Jugendkommission einberufen, ohne die unter (1) beschriebenen Formalitäten einhalten zu müssen.

Artikel 4 Sitzungsverlauf

- (1) Die Jugendkommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Der Präsident leitet die Sitzung und prüft zu Beginn, ob alle Bedingungen erfüllt sind, um ggf. gültig abstimmen zu können.
- (3) Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einem Quorum von drei Mitgliedern.
- (4) Zu Beginn der Sitzung werden die Tagesordnung und das Protokoll der vorigen Sitzung verabschiedet.
- (5) In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vertreter des Fachbereichs Jugend des Ministeriums der DG die Leitung der Sitzung. Im Falle der Abwesenheit beider wird ein Sitzungsleiter aus den Reihen der Mitglieder der Jugendkommission benannt. Das Protokoll wird jedoch vom Präsidenten unterzeichnet.
- (6) Ein Mitglied der Jugendkommission, das beruflich oder privat im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann, darf in dieser Angelegenheit nicht entscheidend mitwirken. Das Mitglied hat während dieser Zeit die Sitzung zu verlassen. Eventuelle Interessenskonflikte sind von dem Mitglied bis spätestens zu Beginn der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen.
- (7) Entscheidungen werden im Konsens gefasst. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder und nicht die beauftragten Sachverständigen.
 - Enthaltungen bei der Abstimmung haben für das Abstimmungsergebnis keine Bedeutung gelten jedoch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll über den wesentlichen Inhalt zu fertigen.
 - Die Aussage eines Mitgliedes wird nur ausführlich im Bericht wiedergegeben, wenn ein Mitglied dies während der Sitzung ausdrücklich beantragt.
- (9) Das Protokoll und ggf. die Gutachten sind der Regierung nach jeder Sitzung zuzustellen. Die Gutachten der Jugendkommission werden vom Präsidenten und dem Sekretär unterschrieben und dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt.
- (10) Das Protokoll ist den Mitgliedern der Jugendkommission möglichst frühzeitig, aber spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung per E-Mail zu übermitteln.

Artikel 5 Auswertung der Grundausbildungen und Weiterbildungen

- (1) Die Jugendkommission legt der Regierung bis zum 1. März des folgenden Jahres eine Auswertung der stattgefundenen Zyklen der Grundausbildungen und Weiterbildungen des Vorjahres vor.
- (2) Die Jugendkommission arbeitet einen Vorschlag zu den Auswertungskriterien aus. Nach Genehmigung durch den zuständigen Minister, werden die Kriterien den Jugendeinrichtungen sowie allen potentiellen Anbietern zugesandt. Jede Änderung der Kriterien unterliegt dem gleichen Verfahren.

Artikel 6 Erstellen eines jährlichen Weiterbildungsprogramms

- (1) Die Jugendkommission unterbreitet dem zuständigen Minister jährlich einen Vorschlag für das im darauffolgenden Kalenderjahr anzubietende Weiterbildungsangebot.
- (2) Dieser Vorschlag beinhaltet die Priorisierung von Weiterbildungen sowie die Schätzung des entsprechenden Weiterbildungsbudgets.
- (3) Nach Genehmigung des Weiterbildungsprogramms wird dieses vor Beginn des Kalenderjahres, in den die Weiterbildungen stattfinden, veröffentlicht.

Artikel 7 Aufbewahrung der Berichte und Dokumente

(1) Alle Berichte und Dokumente werden am Sitz der Kommission aufbewahrt.